



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 31. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu Stellung:

Die Anpassung für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion in der LRV ist erforderlich. Die Emissionsgrenzwerte und die Aufhebung des Verbots von Altholz als Brennstoff bei Span- und Faserplattenproduktion sind abgestimmt mit den umliegenden Ländern und berücksichtigt die Situation beim einzigen Schweizer Werk. Die Anpassungen sind wirtschaftlich tragbar. Daher stimmen wir den neuen Vorschriften in der LRV und den daraus folgenden Anpassungen in der VVEA zu.

Der Aktionsplan zur Risikoreduktion und zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde am 6. September 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Es wird begrüsst, dass mit den Vorlagen 3 bis 8 zwei Massnahmen des Aktionsplans umgesetzt werden. Den Änderungen wird mit folgenden Bemerkungen zugestimmt:

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV, SR 814.81)

Die Stellungnahme der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) zur Änderung der ChemRRV vom 22. Januar 2022 wird als zweckmässig erachtet und unterstützt.

Ebenfalls wird die mit der Revision der ChemRRV vorgesehene Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als sinnvoll erachtet. Dass für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung eine Fachbewilligung vorausgesetzt wird, wird als zielführend zur Reduktion des Einsatzes von Pestiziden im Privatbereich erachtet. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Kanton Appenzell I.Rh. begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Fachkenntnis zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.. Zu begrüssen ist insbesondere, dass

Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilagen:
Antwortformulare

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	29. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission Kanton AI
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	29.03.2022

Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu den Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat beurteilt werden.

Insgesamt unterstützt die Standeskommission die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwenderinnen und -Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es erstaunt, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus der Sicht der Standeskommission passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung und Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genauestens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Die Standeskommission stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering. Für die Einzelstockbehandlung braucht es deshalb Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. Die Standeskommission schlägt deshalb eine jährliche Instruktionspflicht durch eine FABE-Inhaberin oder einen FABE-Inhaber vor.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzerinnen und Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht oder noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann ein «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber, der so aufgebaut wird. Diese markante, aus Sicht der Standeskommission unnötige, Verschärfung wird aufgrund der genannten Gründe abgelehnt.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag der FABE-Inhaberin oder des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Art. 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Artikel 10 innerhalb eines Jahrs nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, wird als nicht angemessen und verhältnismässig erachtet. Sinnvoller wäre es, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann die FABE-Inhaberin oder der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Es wird jedoch festgestellt, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozentin oder Dozent wird genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Es wird im Gegenzug vom BAFU erwartet, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Es wird grundsätzlich als eine Bringschuld des zuständigen Bundesamts erachtet, die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoß wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoß» sein muss. In der Praxis können die Nichteinhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt wird (z.B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 4. Januar 30. Juni 2027.</p>	<p>Bisherige Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine neue Fachbewilligung umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.</p>
Art. 64 Abs. 5 PSMV	<p>Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</p>	<p>Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein oder es braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwenderinnen oder Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Es wird jedoch auch erwartet, dass der Schutz der Kulturen - ein gleichwertiges Ziel des NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen - ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Es wird festgestellt, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.

Aufgrund dessen fordert die Ständekommission einerseits eine separate FAGE für Einzelstockbekämpfung auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbekämpfung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FAGE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen können (z.B. wichtig für Sömmerungsbetriebe).

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung wird davon ausgegangen, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10 Stunden), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Es wird erwartet, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter wird gefordert, dass die Besucherinnen und Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2013 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4 Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>Die Standeskommission begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familienmitglieder bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützend mithelfen. Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben. Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensums aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Die Standeskommission findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen. Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll. Die Standeskommission beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem von der Anwenderin oder vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Die Standeskommission lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmen. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online-Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum auf die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den Branchenvertreterinnen und -vertretern geschehen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Die Standeskommission erwartet, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt ist genauer zu umschreiben oder zu streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung wird bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozentin oder Dozent wird genauestens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.-- Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag der FABE-Inhaberin oder des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.-- zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung</p>	Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaberinnen und -Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaberinnen und -Inhaber hier schlechter gestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungs-codes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Die Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für Weidelandbetriebe im Berggebiet sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines Überbetrieblichen Kurses möglich sein, das heisst, während der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler und Schülerinnen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaberinnen und -Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Die Standeskommission erachtet diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Dass die Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht würden und an Dritte abgegeben werden soll, wird abgelehnt.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Die Standeskommission lehnt es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z.B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob eine Erwerberin oder ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8 Abs. 3 Bst. f. Hier wird die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen gefordert.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilli-	Die Standeskommission erachtet es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaberinnen und -Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z.B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z.B. für

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	gungen zur Verfügung : Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Die Ständekommission lehnt es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.